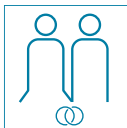


MEISTBEGÜNSTIGUNG

Der Ehepartner soll Vorrang haben

Der Ehepartner ist nicht automatisch Alleinerbe. Die Ehefrau oder der Ehemann lässt sich jedoch gegenüber den anderen Erben begünstigen. Entscheidend ist die Zusammensetzung des ehelichen Vermögens. Text: Tinka Lazarevic



«Nach meinem Tod sollst du alles bekommen»: Das wünschen sich viele Ehepaare für den Überlebenden. Mit welchen Mitteln dies zu erreichen ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Eine Ehe ist nach gesetzlicher Definition nicht nur eine Lebens- und Liebes-, sondern auch eine Vermögensgemeinschaft. Treffen Paare keine eigene Regelung, untersteht ihre Ehe automatisch dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (siehe «Erbschaft: Es kommt auf den Güterstand an, was in den Nachlass fällt»). Dabei wird das eheliche Vermögen in vier Teile aufgeteilt: das Eigengut der Frau, das Eigengut des Mannes, die Errungenschaft der Frau und die Errungenschaft des Mannes.

Je nach familiärer Situation oder eigenen Bedürfnissen kann das Modell der herkömmlichen Errungenschaftsbeteiligung abgeändert und der Ehegatte begünstigt werden. Dabei ist auch von Bedeutung, ob das Paar gemeinsame Kinder hat oder Kinder aus früheren Beziehungen Ansprüche haben könnten.

→ **Ehepaar mit gemeinsamen Kindern:** Mit einem Ehevertrag kann man bestimmen, ob die ganze Errungenschaft – und nicht nur die Hälfte – dem Überlebenden zufällt. Dazu braucht es keine Zustimmung der gemeinsamen Kinder. In Bezug auf die Errungenschaft wäre damit die bestmögliche Begünstigung erreicht. In den Nachlass fällt nur noch das Eigengut der verstorbenen Person. Verfügte diese über kein Eigengut, beträgt der Nachlass null Franken, und die Kinder erben nichts; hatte der Verstorbene Eigengut, fällt es in den Nachlass. Das Eigengut hingegen kann man nicht via Ehevertrag dem Ehepartner zuweisen. In einem Testament kann man aber die Kinder auf den Pflichtteil setzen.

Oft besitzt ein Ehepaar als einziges Vermögen ein Haus. Soll vermieden werden, dass der Überlebende das Haus verkaufen

muss, um den Pflichtteil der Kinder auszus zahlen, kann man im Testament bestimmen, dass der Ehegatte ein Viertel des Nachlasses als Eigentum erhält und am Rest die Nutzniessung. Die Kinder erhalten drei Viertel als Eigentum, können aber wirtschaftlich nicht darüber verfügen – es bleibt «blockiert». Der überlebende Ehegatte darf bis zu seinem Tod im Haus wohnen, es vermieten und nutzen. Er muss den Kindern auch keine Auszahlung leisten.

→ **Ehepaar mit keinen gemeinsamen Kindern:** Das Gesetz bestimmt, dass die nicht gemeinsamen Kinder gegenüber dem überlebenden Ehegatten nicht benachteiligt werden dürfen. So darf die Änderung im Ehevertrag nicht deren Pflichtteil verletzen. Auch die Nutzniessung am Vermögen ist nicht gegen ihren Willen zulässig. Was kann man tun, um den Ehegatten trotzdem maximal zu begünstigen?

Im Testament kann der Erblasser seine Kinder auf den Pflichtteil setzen und dem Ehepartner so maximal fünf Achtel des Nachlasses zuwenden. Besteht der Nachlass nur aus einem Haus, könnte die Pflichtteilsauszahlung wiederum problematisch werden. Eine Möglichkeit wäre ein Erbvertrag, was aber die Zustimmung der Kinder erfordert, die zudem volljährig und urteilsfähig sein müssen. In einem solchen wäre zu regeln, dass die Kinder auf ihren Erbeil verzichten (allenfalls gegen eine finanzielle Abfindung) oder dass sie erst nach dem Tod des zweiten Ehegatten erben. Im letzteren Fall besteht allerdings die Gefahr, dass das Vermögen für die Finanzierung eines Pflegeheims aufgebraucht wird – und die Kinder leer ausgehen. Hier könnte man vereinbaren, dass die Kinder dem Stiefelternteil nur die Nutzniessung an ihrem Anteil überlassen. Diese Vermögensteile dürften dann nicht verkauft oder aufgebraucht werden. Ebenfalls wäre eine Regelung bei Wiederverheiratung ratsam.

Eine andere Möglichkeit ist die Wahl der allgemeinen Gütergemeinschaft. Diese

vereinigt das voreheliche Vermögen, Erbschaften und die Einkünfte zu einem Gesamtgut. Ist das voreheliche Vermögen Hauptbestandteil der Hinterlassenschaft, fielen es bei der Errungenschaftsbeteiligung ganz in den Nachlass, wovon der Pflichtteil der Kinder drei Achtel betrüge. Bei der Gütergemeinschaft dagegen geht die Hälfte des Gesamtguts an die Ehefrau, die andere Hälfte in den Nachlass. Setzt man die Kinder auf den Pflichtteil, ergibt dies rein rechnerisch nur drei Sechzehntel des Gesamtguts. Damit wäre der Anspruch der Kinder halbiert.

Bei sogenannten Patchworkfamilien, also Ehepaaren mit keinen gemeinsamen Kindern, kann die erbrechtliche Vorsorge schnell kompliziert werden. Trifft man keine Vorkehrungen, kann es auch zu ungerechten Situationen kommen – je nachdem, welcher Ehegatte zuerst stirbt. Denn die Stiefkinder erben nichts vom Zweitversterbenden, wenn nichts vorgekehrt ist. Darum lohnt sich der Gang zum Spezialisten, der eine massgeschneiderte Lösung ausarbeitet.

→ **Ehepaar ohne Nachkommen (dessen Eltern bereits verstorben sind):** Viele Ehepaare sind der Ansicht, der Ehegatte sei automatisch Alleinerbe – doch das ist ein Irrtum. Der Ehegatte erhält von Gesetzes wegen nur drei Viertel des Nachlasses. Anstelle der vorverstorbenen Eltern treten jedoch die Geschwister in die Erbenstellung ein. Will man dies verhindern, reicht es aus, den Ehegatten als Alleinerben im Testament zu bestimmen. Rechtlich wäre das zulässig, da Geschwister keinen Anspruch auf einen Pflichtteil haben.

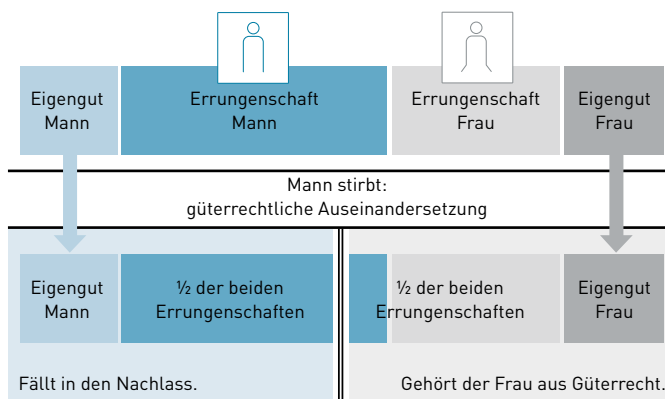
→ **Versicherungen sind** in all diesen Konstellationen ein wichtiges Instrument bei der Nachlassplanung. Denn Todesfallversicherungen ohne Rückkaufswert und Sparanteil fallen nicht in den Nachlass des Verstorbenen. Dasselbe gilt für Pensionskassenrenten oder -kapital: Diese Gelder gehören ausschliesslich dem Witwer, der Witwe oder sonstigen Begünstigten. ■

Erbschaft: Es kommt auf den Güterstand an, was in den Nachlass fällt

Unter dem Nachlass versteht man jene Vermögensmasse, die unter den Erben zu verteilen ist. Was in den Nachlass fällt, hängt vom jeweiligen Güterstand ab. War die verstorbene Person verheiratet, muss zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung gemacht werden, um die Höhe des Nachlasses festzustellen. Erst danach kann die Erbteilung stattfinden.

Errungenschaftsbeteiligung

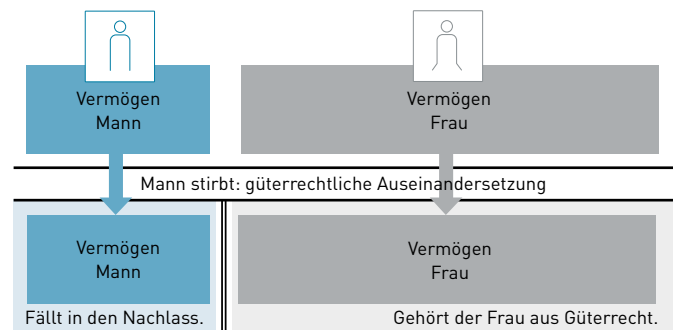
Diese umfasst je zwei Vermögensmassen des jeweiligen Ehegatten: das Eigengut und die Errungenschaft. Zum Eigengut gehören Vermögensbestandteile, die schon vor der Ehe vorhanden waren, oder Schenkungen und Erbschaften während der Ehe. Ausserdem fallen darunter Gegenstände, die ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch dienen – wie Kleider und Schmuck. Die Errungenschaft umfasst alle anderen Vermögenswerte, die ein Ehepartner während der Ehe erworben hat. Dazu zählen auch Ersparnisse aus Lohn beziehungsweise Sozialversicherungen sowie Erträge des Eigenguts. Ohne besondere Anordnung fallen nur das Eigengut der verstorbenen Person und je die Hälfte beider Errungenschaften der Ehegatten in den Nachlass. Hat ein Ehegatte eine sogenannte negative Errungenschaft (Schulden), wird diese nicht halbiert.



Es gibt drei Güterstände: Ist kein Ehevertrag vorhanden, gilt die sogenannte Errungenschaftsbeteiligung. Mit einem Ehevertrag können Ehepaare zur Gütergemeinschaft oder Gütertrennung wechseln sowie im jeweiligen Güterstand Änderungen vereinbaren – insbesondere den Ehegatten begünstigen.

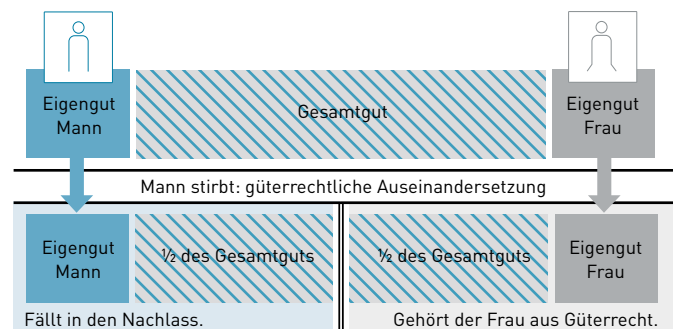
Gütertrennung

Das Vermögen der Ehegatten ist getrennt. Beim Tod einer Person fällt ihr gesamtes Gut in den Nachlass.



Gütergemeinschaft

Jeder Ehegatte hat ein Eigengut, das Dinge des persönlichen Gebrauchs umfasst. Daneben gibt es das Gesamtgut, das, wie der Name sagt, beiden Ehegatten gemeinsam gehört. Darunter fallen auch das voreheliche Vermögen sowie Erbschaften. Im Todesfall fallen das Eigengut und die Hälfte des Gesamtguts in den Nachlass.





Franz Stöcklin, 81, Sportsfreund

Franz Stöcklin war immer schon ein grosser Sportler. Mit 70 holte er den Senioren-Schweizer-Meister-Titel über 10 000 Meter. Heute schwimmt und bikt er, macht Fitnessstraining und klettert auf Berge. Seine Ausdauer und sein Optimismus halfen ihm auch, als er seine Frau acht Jahre lang pflegte. «Ich bin ein Stehaufmännchen», sagt er.